

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. März 1991

### 773. Richt- und Nutzungsplanung Stadt Uster (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 153/1986 genehmigte der Regierungsrat den kommunalen Gesamtplan der Stadt Uster und mit RRB Nrn. 350/1986 und 1215/1986 die Nutzungsplanung sowie einige Ergänzungen zur Nutzungsplanung. Infolge einer Vielzahl von Rekursen gegen beide Vorlagen mussten verschiedene Gebiete und Sachbereiche von der Genehmigung ausgenommen werden. In der Zwischenzeit ist über einige Rekurse rechtskräftig entschieden worden, so dass die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates Uster vom 4. Juni 1984 und 12. August 1985 nachträglich genehmigt werden können.

Mit Beschluss vom 6. November 1989 ergänzte der Gemeinderat Uster den Siedlungs- und Landschaftsplan im Bereich Winikon, und mit Beschluss vom 24. Januar 1989 – der gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. Februar 1990 nicht angefochten ist – ergänzte er den Zonenplan in Winikon.

Mit Beschluss vom 6. November 1989 – nicht angefochten gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. Februar 1990 – ergänzte der Gemeinderat Uster die Freihaltezone im Gebiet Burgreben; mit Beschluss vom 7. Mai 1990 – nicht angefochten gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. September 1990 – setzte er für ein Grundstück in Niederuster Kernzone fest, und schliesslich setzte er mit Beschluss vom 7. Mai 1990 – nicht angefochten gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. September 1990 – kommunale Landwirtschaftszone im Gebiet Koppach fest.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1990 ersucht der Stadtrat Uster um die Genehmigung dieser Vorlagen.

Gemäss der am 1. April 1987 in Kraft getretenen Lärmschutzverordnung (LSV) sind bei Ausscheidung oder Änderung von Nutzungszonen diesen die Empfindlichkeitsstufen zuzuordnen (Art. 43, 44 LSV). Dies wurde hier bei den neu getroffenen Festlegungen unterlassen. Da es sich bei diesen Neueinzonungen um kleine, im Verhältnis zum gesamten Zonengebiet unbedeutende Flächen handelt, kann der Verzicht auf die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen gerade noch hingenommen werden. Immerhin ist die Stadt Uster einzuladen, die Empfindlichkeitsstufenzuordnung für das gesamte Zonenplangebiet beförderlich vorzunehmen.

Im übrigen kann die Vorlage genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Uster vom 4. Juni 1984 und vom 12. August 1985 festgesetzten, nachstehend bezeichneten Nutzungs-  
zonen und weiteren Festlegungen werden genehmigt:

- Zentrumszone Zürichstrasse/Berchtoldstrasse;
- Reservezone im Gebiet Erschenbüel;
- Reservezone im Gebiet Lindenstrasse, Kat.-Nr. 2801;
- Erschliessungsplan Wermatswilerstrasse;
- Landwirtschaftszone in Riedikon;
- Wohnzone W3, Schwizerstrasse, Kat.-Nr. 5926.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Uster vom 6. November 1989 festgesetzte Änderung des Siedlungs- und Landschaftsplans in Winikon wird genehmigt.

III. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Uster vom 24. Januar 1989, 6. November 1989, 7. Mai 1990 festgesetzten, nachstehend bezeichneten Änderungen der Nutzungsplanung werden genehmigt:

- Freihaltezone und Kernzone in Winikon,
- Freihaltezone im Gebiet Burgreben,
- Kernzone in Niederuster,
- Landwirtschaftszone im Gebiet Koppach.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. März 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**